

Langfassung  
Mediationsklausel der  
Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V. (DGMW)  
Stand: 22. Juni 2015

Die DGMW schlägt allen Parteien, die in ihren Verträgen auf die Mediationsordnung DGMW Bezug nehmen wollen, folgende Mediationsklausel vor:

**§ ..... (des Vertrages) Mediationsverfahren**

- (1) Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Parteien, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs für alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag einschl. seiner Gültigkeit ein (obligatorisches) Mediationsverfahren durchzuführen.

Die Verpflichtung eine Mediation gem. nachfolgender Regelungen – jeweils bezogen auf den konkreten Sach- und Streitstand – durchzuführen, ist eine Prozessvoraussetzung („dilatatorischer Klageverzicht“). Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren unzulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist, insbesondere zur Wahrung von sog. Not- oder Ausschlussfristen, ein gerichtliches Eilverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Beweissicherung).

- (2) Verlangt eine Partei unter Benennung des Sach- und Streitstandes die Durchführung eines Mediationsverfahrens, schweben mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der anderen Partei Verhandlungen über den benannten Sach- und Streitstand (Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen, § 203 BGB). Der Eingang des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens ist der beantragenden Partei unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Durchführung des Mediationsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der Mediationsordnung der Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V. (kurz: DGMW) mit dem Stand \_\_\_\_\_. Die Mediationsordnung ist

( ) diesem Vertrag beigelegt.

( ) unter [www.dgmw.de](http://www.dgmw.de) online verfügbar bzw. über die Geschäftsstelle der DGMW erhältlich.

- (4) Als Mediator(in) wird einvernehmlich benannt:

- \_\_\_\_\_(Vorname, Name, Anschrift)

Sollte der/die benannte Mediator(in) das Mediationsverfahren nicht durchführen können oder wollen, wird benannt:

- \_\_\_\_\_(Vorname, Name, Anschrift)

- (5) Steht keine(r) der benannten Mediatoren / Mediatorinnen zur Verfügung oder ist eine Benennung zum Vertragsabschluss unterblieben, gilt folgender Verfahrensablauf:

Jede Partei unterbreitet gegenüber der Geschäftsstelle der DGMW fünf Vorschläge für eine(n) Mediator(in). Die vorgeschlagenen Mediatoren / Mediatorinnen dürfen in keiner geschäftlichen Beziehung zu der benennenden Partei stehen (Prinzipien der Unparteilichkeit / Unabhängigkeit). Wird ein(e) Mediator(in) von den Parteien übereinstimmend vorgeschlagen, benennt die DGMW diese(n) Mediator(in). Erfolgt durch eine Partei trotz Aufforderung durch die DGMW keine Benennung oder ist keine übereinstimmende Benennung erfolgt, teilt die DGMW dies den Parteien mit und benennt gleichzeitig eine(n) für die Parteien bindende(n) Mediator(in).

- (6) An den Mediationssitzungen werden die Parteien persönlich oder durch einen zum Abschluss einer Vereinbarung bevollmächtigten Vertreter teilnehmen (Gemeinsame Mediationssitzung).

- (7) Die Verpflichtung eine Mediation durchzuführen gilt als nachgewiesen, wenn die Parteien sich wenigstens zu einem Erstgespräch bei einem/einer Mediator(in) eingefunden haben. Der/Die Mediator(in) hat die Teilnahme an dem Erstgespräch zu bescheinigen. Die Mediation gilt als gescheitert, wenn eine der Parteien sie durch Erklärung gegenüber dem/der Mediator(in) abbricht. Einer Begründung für den Abbruch bedarf es nicht (Grundsatz der Freiwilligkeit).
- (8) Soweit die Parteien im Rahmen des Mediationsverfahrens keine anderslautende Vereinbarung treffen, erfolgt bzgl. der Verfahrenskosten der Mediation eine Kostenteilung. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Mediationsverfahren entstehenden Kosten selbst. Diese Kostenregelung bleibt auch dann bestehen, wenn es nachfolgend zu einer anderweitigen Kostenentscheidung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens kommen sollte.
- (9)  Gerichtliches Verfahren <sup>1</sup>

Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

Schiedsgerichtsverfahrens (Gegenstand muss schiedsfähig sein; siehe § 1030 ZPO)

- a. Für den Fall des Scheiterns des Mediationsverfahrens kann jede Partei, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, **Klage vor einem Schiedsgericht** erheben. Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens sind alle Meinungsverschiedenheiten / Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag einschl. seiner Gültigkeit. Die Parteien vereinbaren ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Verfahrensvorschriften der \_\_\_\_\_ (Institution, Verfahrensordnung). Die beigefügte Verfahrensordnung vom \_\_\_\_\_ / mit Stand \_\_\_\_\_ wird Vertragsbestandteil.
- b. Eilverfahren finden vor dem Schiedsgericht nicht statt. Die Vereinbarung des Schiedsgerichtsverfahrens hindert daher keine Partei daran, ein gerichtliches Eilverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Beweissicherung) vor den ordentlichen Gerichten durchzuführen.
- c. Das Schiedsgericht besteht aus <sup>2</sup>
- aus einem Einzelschiedsrichter;
  - einem Einzelschiedsrichter bis zu einem Streitwert bis \_\_\_\_\_ €, für höhere Streitwerte aus drei Schiedsrichtern;
  - aus drei Schiedsrichtern.

Mögliche ergänzende Regelungen je nach sonstigem Vertragsinhalt<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> Unter Ziffer 9 ist eine der Alternativen „Gerichtliches Verfahren“ oder „Schiedsgerichtsverfahren“ auszuwählen.

<sup>2</sup> Bitte eine Alternative ankreuzen

<sup>3</sup> Ort der Verfahren, Verfahrenssprache, anwendbare materielle Recht, Möglichkeit von Streitverkündungen im Schiedsgerichtsverfahren je nach Verfahrensordnung